

06. DEZ 2021

Amt

NBank Günther-Wagner-Allee 12 – 16 30177 Hannover

Gemeinde Schladen-Werla
Postfach 10 40
38313 Schladen

Hannover, 30. November 2021
Städtebauförderung

Antrags-Nr. STB - 80157334
(bitte stets angeben)

Elisabeth Kurtz
Telefon: 0511 30031-258
Telefax: 0511 30031-258
elisabeth.kurtz@nbank.de



Zuwendungsbescheid

Förderung einer städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme nach dem BauGB
Programm: Lebendige Zentren - Erhalt und Entwicklung der Stadt und Ortskerne; Programmjahr 2021

Guten Tag,

auf Grundlage des Bescheides des zuständigen Amtes für regionale Landesentwicklung vom 07.10.2021, Ihrer Programmanmeldung vom 26.05.2020 sowie Ihres Antrages vom 10.11.2021 bewilligen wir Ihnen zur Durchführung der Gesamtmaßnahme

„Hornburg - Innenbereich-Stadtkern“

eine Zuwendung als nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von

432.000,00 Euro

(in Worten: Vierhundertzweiunddreißigtausend).

Die Zuwendung beträgt maximal 90 % der durch Einnahmen nicht gedeckten zuwendungsfähigen Ausgaben.

Wir gewähren Ihnen die Mittel als Teilfinanzierung der Gesamtmaßnahme in Form einer Anteilfinanzierung.

Die Städtebauförderungsmittel beruhen in Höhe von 216.000,00 Euro auf Finanzhilfen des Bundes.

1 Zweckbestimmung und Bewilligungszeitraum

1.1 Zweckbestimmung

Zuwendungszweck ist die Anpassung, Stärkung, Revitalisierung und der Erhalt von Stadt- und historischen Altstädten, Stadtteilzentren und Zentren in Ortsteilen, zur Profilierung und Standortaufwertung, sowie zum Erhalt und zur Förderung der Nutzungsvielfalt. Ziel ist die Entwicklung zu attraktiven und identitätsstiftenden Standorten für Wohnen, Arbeiten, Wirtschaft und Kultur.

Gefördert werden Einzelmaßnahmen als Bestandteil der Gesamtmaßnahme „Hornburg - Innenbereich-Stadtkern“.

1.2 Bewilligungszeitraum

Beginn und Ende des Bewilligungszeitraumes gemäß Nr. 5.5 R-StBauF werden durch Bescheid des zuständigen Amtes für regionale Landesentwicklung geregelt.

2 Auflagen und Nebenbestimmungen

2.1 Auflagen

Aufgrund haushaltsrechtlicher oder vergaberechtlicher Vorschriften bestehende Verpflichtungen zur Beachtung vergaberechtlicher Bestimmungen sind einzuhalten.

2.2 Nebenbestimmungen

Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk), sofern nicht nachfolgend abweichende oder ergänzende Regelungen getroffen sind.

- a) Auf die Ihnen nach Nr. 4 der ANBest-Gk obliegenden Pflichten machen wir besonders aufmerksam.
- b) Auf den Bauschildern geförderter Einzelmaßnahmen (Baumaßnahmen) ist auf die Förderung durch das Land und den Bund durch Verwendung der amtlichen Wortbildmarken hinzuweisen. Auch nach Abschluss der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme bzw. nach der Fertigstellung wichtiger Einzelmaßnahmen ist die Bundesförderung dauerhaft - z. B. durch Plaketten, Hinweistafeln - darzustellen.
- c) Die Städtebauförderungsmittel sind in den in Abschnitt 3 dargestellten Haushaltsjahren in Anspruch zu nehmen. Wir behalten uns vor, die Zuwendung ganz oder teilweise zu widerrufen, falls die Städtebauförderungsmittel nicht in den in Abschnitt 3 dargestellten Haushaltsjahren ausgezahlt worden sind.

Wir weisen außerdem darauf hin, dass die Übertragung der Ausgaberechte 2019, 2020 und 2021 gemäß § 45 LHO dem Zustimmungsvorbehalt des Niedersächsischen Finanzministeriums unterliegt (siehe hierzu auch die InfoMail Städtebauförderung Nr. 3/21 vom 29.07.2021).

- d) Wir behalten uns vor, fällige, aber noch nicht abgerufene Barmittel auf andere Gesamtmaßnahmen umzuverteilen, wenn die Barmittel bis zum Jahresende nicht abfließen. Es ist in der

Regel anzunehmen, dass die Barmittel bis zum Jahresende nicht abfließen, wenn bis zum 30. September weniger als die Hälfte der fälligen Barmittel abgerufen worden sind. Der durch Zuwendungsbescheid begründete Anspruch auf Städtebauförderungsmittel wird für die umverteilte Jahresrate (sog. Kassenscheibentausch) jedoch nicht berührt. Die ggf. umverteilten Mittel stehen Ihnen dann in einem anderen Haushaltsjahr des Verteilzeitraumes zur Verfügung.

- e) Zu den in das Städtebauförderungsprogramm 2021 aufgenommenen Gesamtmaßnahmen sind zur Erfüllung der Evaluierungs- und Berichtspflicht nach Artikel 104 b Grundgesetz Monitoringdaten in den elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblättern (unter <https://stbauf.bund.de/stbaufbi/>) zu erfassen (Nr. 7.2.5 R-StBauF). Die Monitoringdaten für das Programmjahr 2021 sind bis zum 31.08.2022 freizugeben.
- f) Bei Einzelbaumaßnahmen gilt, sofern der hierfür gültige Schwellenwert für eine baufachliche Prüfung überschritten wird, die ZBauL. **Wir weisen besonders darauf hin, dass die baufachliche Prüfung erforderlichenfalls vor Maßnahmebeginn erfolgen muss.** Die für die Prüfung benötigten Unterlagen sind bei der NBank einzureichen. Die Liste der einzureichenden Unterlagen finden Sie auf der Internetseite der NBank unter www.nbank.de.
- g) Wir machen darauf aufmerksam, dass der Schwellenwert bzgl. einer baufachlichen Prüfung (5.000.000,00 Euro Bundes- und Landesanteil) auch für die Durchführung von Baumaßnahmen (Hoch- und Tiefbau) gelten kann, die in zwei oder mehreren Bauabschnitten durchgeführt werden. Kriterium, ob mehrere Bauabschnitte getrennt voneinander zu betrachten sind, somit unterhalb des Schwellenwertes liegen und nicht baufachlich geprüft werden müssen, ist, dass der jeweilige Bauabschnitt als eigenständige, in sich abgeschlossene Baumaßnahme zu werten ist. Dies ist nur dann der Fall, wenn mit dem jeweiligen einzelnen Bauabschnitt die Funktion der betreffenden Erschließungsanlage bzw. des betreffenden Gebäudes bereits gegeben ist.
- h) Die besonderen Zuwendungsbestimmungen des jeweiligen Programms sind zu beachten.

Bei Verstoß gegen diese Nebenbestimmungen ist ein Widerruf dieses Bescheides nach § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) möglich.

2.3 Baufachliche Nebenbestimmungen

Sofern Baumaßnahmen bei Überschreitung des Schwellenwertes gemäß Runderlass d. MF Nr. 2131-26005-1, 11 2-04001/002/044-0002 v. 07.10.2020 einer baufachlichen Prüfung unterzogen wurden, werden etwaige baufachliche Auflagen aus dem entsprechenden Prüfvermerk des Niedersächsischen Landesamtes für Bau und Liegenschaften (NLBL) an Sie zur Beachtung und Umsetzung weitergegeben. Sollten diese nicht eingehalten werden, können Kürzungen im Rahmen der Zwischen- bzw. Schlussabrechnungsprüfung erfolgen.

Ermittelt das NLBL einen Betrag für die Höhe der angemessenen Baukosten, der geringer ist, als der bisher festgestellte, so kann dies zu einer Reduzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben und damit ggf. zu einer Reduzierung der Zuwendung führen.

Sofern die NBest-BauL zu beachten sind, ist für das Bauvorhaben entsprechend Ziffer 2.2.9 der NBest-BauL ein Bautagebuch zu führen.

3 Finanzierung

Die Gesamtfinanzierung der Gesamtmaßnahme und der Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben gemäß Nr. 5.3 R-StBauF ergeben sich aus dem Kostenrahmen des Bescheides des

zuständigen Amtes für regionale Landesentwicklung.

Die bewilligten Städtebauförderungsmittel können nach Maßgabe der zur Bewirtschaftung übertragenen Beträge - vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel - in folgenden Haushaltsjahren in folgendem Umfang in Anspruch genommen werden:

Haushaltsjahr	Zuwendungsbetrag
2022	108.000,00 Euro
2023	108.000,00 Euro
2024	108.000,00 Euro
2025	108.000,00 Euro
Insgesamt:	432.000,00 Euro

Die Zuwendung wird mit der Auflage gewährt, dass Sie zur Finanzierung der durch Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben - bei Inanspruchnahme des vollen Zuwendungsbetrages - einen Eigenanteil (Nr. 5.2.3.2 R-StBauF) in Höhe von mindestens

48.000,00 Euro

(in Worten: Achtundvierzigtausend)

aufbringen müssen.

4 Auszahlung und Nachweis der Verwendung

4.1 Auszahlung

Aus der Bewilligung dieser Zuwendung kann nicht geschlossen werden, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Förderung in bisherigem Umfang gerechnet werden kann. Es ist zu erwarten, dass Kürzungen von Zuwendungen unumgänglich sind oder Zuwendungen ganz entfallen. Bitte berücksichtigen Sie dieses Finanzierungsrisiko insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen.

Die Zuwendung wird auch bei Vorliegen aller sonstigen Voraussetzungen erst ausgezahlt, wenn die Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen.

4.2 Nachweis der Verwendung

Für die Zwischenabrechnungen und die Abrechnung der Zuwendung gelten die Bestimmungen der Nr.7.2.6 R-StBauF.

Zwischenabrechnungen

Bei noch nicht abgeschlossenen Gesamtmaßnahmen ist für jedes Haushaltsjahr eine Zwischenabrechnung zu erstellen und der NBank bis zum 30. Juni des auf den Zwischenabrechnungszeitraum folgenden Jahres vorzulegen. Sofern bei einzelnen Baumaßnahmen der Schwellenwert überschritten wird, ist dem staatlichen Baumanagement zeitnah ein Verwendungsnachweis für diese Baumaßnahme vorzulegen.

Abrechnung

Die Abrechnung der Gesamtmaßnahme ist der NBank innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Zuwendungszeitraums **in dreifacher Ausfertigung** vorzulegen.

Prüfbestätigung des Rechnungsprüfungsamtes

Die Zwischenabrechnungen und die Abrechnung sind durch das für Sie zuständige Rechnungsprüfungsamt zu prüfen. Das Rechnungsprüfungsamt hat die Prüfung unter Angabe seines Ergebnisses durch Stempel und Unterschrift zu bestätigen (s. Nr. 7.2.6.4 Abs. 1 R-StBauF).

5 Prüfrechte

Folgende Stellen sind zur Prüfung Ihrer Maßnahme vor Ort anhand Ihrer Rechnungs- und Buchführungsunterlagen jederzeit berechtigt:

- die NBank,
- das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz,
- der Niedersächsische Landesrechnungshof sowie der Bundesrechnungshof.

Die vorgenannten Stellen sind berechtigt, Dritte mit der Prüfung zu beauftragen. Diesen Stellen und den mit der Prüfung beauftragten Dritten sind alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

6 Aufbewahrungsfristen, Datenspeicherung und -verarbeitung

6.1 Aufbewahrungsfristen

Sämtliche Belege und Unterlagen sind 10 Jahre nach erfolgter Prüfung der Schlussabrechnung aufzubewahren.

Pflichten zur Einhaltung von Aufbewahrungsfristen, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, werden von dieser Bestimmung nicht berührt und sind ebenfalls zu beachten.

6.2 Datenspeicherung und -verarbeitung

Die im Zusammenhang mit der beantragten Zuwendung stehenden Daten werden auf Datenträgern der an der Förderung beteiligten Stellen gespeichert; in Ihrem Fall handelt es sich um

- die NBank,
- das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz.

Bei Bedarf werden die Daten in anonymisierter Form für Zwecke der Statistik und Erfolgskontrolle der Städtebauförderung verwendet.

7 Hinweise und Rechtliche Grundlagen

7.1 Hinweise

Wir weisen darauf hin, dass mit Wegfall des Kostenanerkennungsverfahrens die Prüfung der Zuwendungsfähigkeit der Ausgaben erst im Rahmen der Zwischen- bzw. Schlussabrechnung erfolgt. Es ist daher mit Bewilligung der Städtebauförderungsmittel nicht gewährleistet, dass alle im Rahmen der Programmanmeldung eingereichten Kosten auch zuwendungsfähig sind.

Alle in diesem Zuwendungsbescheid genannten Formulare, rechtlichen Grundlagen und weiterführenden Informationen zur Förderung finden Sie auf unserer Internetseite www.nbank.de.

7.2 Rechtliche Grundlagen

Neben Ihrem vorgenannten Antrag sowie den dort benannten Unterlagen erklären wir insbesondere den Regelungsgehalt nachfolgender Vorschriften ausdrücklich für verbindlich:

- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und die daran ergangenen Verwaltungsvereinbarungen (VV)
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk)
- Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-BauL)
- Bescheid des Amtes für regionale Landesentwicklung Braunschweig über die Fortschreibung des Förderprogramms vom 07.10.2021, Az.: 21205-4.58039
- die Städtebauförderungsrichtlinie - R-StBauF in der aktuellen Fassung
- § 264 Strafgesetzbuch (StGB)
- §§ 3-5 Subventionsgesetz (SubvG)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur Klage erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Niedersächsi-

schen Verwaltungsgerichtsbarkeit (https://oberverwaltungsgericht.niedersachsen.de/service/elektronischer_rechtsverkehr/elektronischer-rechtsverkehr-mit-dem-niedersaechsischen-oberverwaltungsgericht-79805.html) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an folgende Adresse:

govello-1272981473459-000216750

- Versendung eines signierten elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der der Absender im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 De-Mail-Gesetz sicher angemeldet ist, an die De-Mail-Adresse

vg-braunschweig@egvp.de-mail.de

- Bei Klageeinreichung durch ein Mitglied einer Rechtsanwaltskammer (oder Notarkammer) durch Übermittlung eines signierten elektronischen Dokuments über das besondere elektronische Anwaltspostfach (oder Notarpostfach) an die elektronische Poststelle des Gerichts unter folgender Adresse:

VGBS-Poststelle@justiz.niedersachsen.de

- Bei Klageeinreichung durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts durch Übermittlung eines signierten elektronischen Dokuments über das nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingereichte besondere Behördenpostfach an die elektronische Poststelle des Gerichts unter folgender Adresse:

VGBS-Poststelle@justiz.niedersachsen.de

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Niedersächsischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (https://oberverwaltungsgericht.niedersachsen.de/service/elektronischer_rechtsverkehr/elektronischer-rechtsverkehr-mit-dem-niedersaechsischen-oberverwaltungsgericht-79805.html). Ferner können über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Ein Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig. Sollten Sie Fragen zu diesem Bescheid haben, empfiehlt sich daher im gegenseitigen Interesse, diese ggf. mit uns vorab zu klären. Der Ablauf der Klagefrist ist in diesem Fall gleichwohl von Ihnen zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Sauer

Elisabeth Kurtz